

Verkaufs - und Lieferbedingungen der Fritz Schiess AG Lichtensteig (FSL), Stand: Mai 2021

1. Allgemeines

1. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Der Vertrag gilt erst mit dem Empfang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder mit der Ausführung der Bestellung als abgeschlossen.
2. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nach erstmaliger Vereinbarung auch für alle zukünftigen Lieferungen an den Besteller. Anderslautende Bestimmungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von uns ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
3. Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

2. Preise

1. Alle Preise verstehen sich, vorbehaltlich anderer Vereinbarungen, netto ab Werk, ohne Verpackung, ohne irgendwelche Abzüge.
2. Tritt zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin eine wesentliche Änderung der Lohn-, Material- oder Energiekosten ein, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine angemessene Anpassung des Preises unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen.
3. Ist eine verbindliche Bestellmenge nicht vereinbart, so legen wir unserer Kalkulation die vom Besteller für einen bestimmten Zeitraum erwartete, unverbindliche Bestellmenge (Zielmenge) zugrunde. Nimmt der Besteller weniger als die Zielmenge ab, sind wir berechtigt, den Stückpreis angemessen zu erhöhen.

3. Zahlungsbedingungen

1. Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, ohne jeden Abzug von Skonti, Spesen, Porto, zahlbar. Anderslautende Zahlungsbedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
2. Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungsbedingungen, sowie Umstände, die uns erst nach Vertragsabschluss bekannt wurden und befürchten lassen, dass der Besteller nicht rechtzeitig zahlen werde, berechtigen uns, ohne Rücksicht auf die Fälligkeit Sicherheitsleistung für alle Forderungen aus dem Liefervertrag zu verlangen und bis zur Leistung der Sicherheit die Arbeiten einzustellen.
3. Die Zahlungen sind in Lichtensteig, ohne Abzug von Bankspesen und dergleichen, zu leisten. Bei Zielüberschreitung sind wir berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen.
4. Eine branchenübliche Mengentoleranz von +/- 10% ist zulässig. Entsprechend der Mehr- oder Minderlieferung ändert sich der vereinbarte Preis.
5. Werkzeugkosten und Kosten für Sonderbetriebsmittel werden getrennt vom Warenwert in Rechnung gestellt. Diese gehen erst mit der vollständigen Bezahlung in das Eigentum des Bestellers über. Werkzeugkosten sind mit der Übersendung von Ausfallmustern bzw. mit der ersten Warenlieferung zu bezahlen. Die Werkzeuge werden von uns in stanzbereitem Zustand und ausschliesslich zur Verfügung des Bestellers gehalten. Nachträgliche Änderungen an den bestellten Feinstanzteilen, die eine Änderung an den bereits fertiggestellten oder noch in Arbeit stehenden Werkzeugen bedingen, werden nach Aufwand speziell verrechnet.

4. Umfang der Lieferung und Leistungen

1. Unsere Lieferungen und Leistungen sind in der Auftragsbestätigung einschliesslich eventueller Beilagen zu dieser abschliessend aufgeführt.
2. Andere Abmachungen vorbehalten, wird das zur Fertigung erforderliche Rohmaterial von uns geliefert und ist im Preis eingeschlossen.

5. Beanstandungen und Garantie

1. Der Besteller hat die (Teil-) Lieferungen und (Teil-) Leistungen innerhalb 10 Tage nach Erhalt zu prüfen und FSL eventuelle Mängel unverzüglich und schriftlich zu melden. Unterlässt er dies, gelten die (Teil-) Lieferungen und (Teil-) Leistungen als genehmigt. Die Lieferung und Leistung gilt auch dann als genehmigt, wenn der Besteller die (Teil-) Lieferung und (Teil-) Leistungen von FSL nutzt bzw. nutzen kann.
2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab (Teil-) Lieferung.
3. FSL verpflichtet sich, alle nachweisbar schadhafte oder unbrauchbare Teile, infolge schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung, nach seiner Wahl so schnell als möglich auszubessern, zu ersetzen oder den entsprechenden Warenwert gutzuschreiben.

6. Ausschluss weiterer Haftung des Lieferanten; Force Majeure

1. Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen, sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in den Ziffern 7, 10 und 11 der Allgemeinen Lieferbedingungen für Maschinen und Ersatzteile des Vereins schweizerischer Maschinen-Industrieller, Stand 2006 (VSM-Bedingungen) abschliessend geregelt. Insbesondere sind im Umfang der Ziffer 11 der VSM-Bedingungen alle dort nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Folgeschäden, Minderung, Aufheben des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.
2. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, Pandemien, behördliche Massnahmen, Ausbleiben von Zulieferungen unserer Lieferanten und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien FSL für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. FSL und der Besteller werden einander im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anpassen.

7. Lieferfrist

1. Es gelten ausschliesslich die in unserer Auftragsbestätigung genannten Lieferbedingungen.
2. Die Lieferfrist bestimmt sich nach Ziffer 7 der VSM-Bedingungen.

8. Patente, Urheberrechte

1. Der Besteller befreit den Lieferanten von allen Ansprüchen Dritter, die sich aus einer Verletzung von Schutzrechten Dritter ergeben können.

9. Eigentumsvorbehalt

1. Wir bleiben Eigentümer unserer gesamten Lieferung, bis wir die Zahlung gemäss Vertrag vollständig erhalten haben. Der Besteller ist jedoch berechtigt, die Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu veräussern, so lange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns jederzeit rechtzeitig nachkommt. Er darf die Vorbehaltsware aber weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen.
2. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwirbt FSL das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zum

Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermischung. Er ist verpflichtet, unsere Rechte beim Weiterverkauf der Vorbehaltsware zu sichern. Forderungen und Rechte aus dem Verkauf von Waren, an denen uns Eigentumsrechte zustehen, tritt der Besteller schon jetzt zur Sicherung an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Ziffer 6 der VSM-Bedingungen.

10. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Gerichtsstand ist Lichtensteig. Gerichtliche Geltendmachung am Domizil des Kunden anstatt am vereinbarten Gerichtsort bleibt FSL vorbehalten.
2. Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht.